

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:

- a) jeden Wechsel in der Person des Anschlussnehmers,
- b) jede Änderung der für die Abwassermenge und für die Höhe der Abwassergebühr maßgebenden Umstände.

Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall beginnt die Gebühren- bzw. Abgabepflicht für den neuen Pflichtigen sinngemäß nach § 10.

Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige für die Gebühren bzw. Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Gebührenerhebung, Abschlagszahlung, Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren und die Kleininleiterabgabe werden zusammen mit dem Wassergeld erhoben. Die Gemeinde lässt den Wasserverbrauch in der Regel einmal jährlich, und zwar zum Ende des Kalenderjahres, ablesen und abrechnen (Jahresverbrauchsabrechnung).

Im Abrechnungsverfahren gilt der Zählerstand am Tag der tatsächlichen Zählerablesung als Zählerstand per 31.12. des Abrechnungsjahres. Sie erhebt aufgrund der Jahresverbrauchsabrechnung von jedem Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen sechsmal jährlich eine Abschlagszahlung auf der Grundlage des jeweiligen Verbrauchs des abgerechneten Jahres. Die Abschlagszahlungen können geänderten Verhältnissen angepasst werden; ihre Verrechnung erfolgt jeweils mit der nächsten Jahresverbrauchs- oder im

Falle des Eigentümerwechsels mit der Endabrechnung.

(2) Abschlagszahlungen sind am 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 30. August und 30. Oktober zu je 1/6 der Jahresabschlagszahlung fällig. Der 6. Abschlag wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung (Jahresgebührenbescheid) erhoben. Zahlungen, die sich auf Grund der Jahresverbrauchsabrechnung ergeben, werden 2 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Für Groß- und Sonderabnehmer ist eine andere Abrechnung möglich.